

# **Vorspiel - Queerer Sportverein Berlin e. V.**

## **Satzung**

**Fassung vom 19. März 2026**

### **1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Vorspiel - Queerer Sportverein Berlin e.V.“. Er ist im Vereinsregister vom Amtsgericht Charlottenburg mit der Nr. VR 8840 B eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **2 Grundsätze des Vereins**

- 2.1 Der Verein steht für Antidiskriminierung und Vielfalt im Sport. Kein Mensch darf im Rahmen von Vereinstraining und –veranstaltungen, insbesondere aufgrund der geschlechtlichen und sexuellen Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale, der ethnischen Herkunft, der Nationalität, des Alters, der eigenen Religion / Weltanschauung, einer Behinderung / Erkrankung oder des sozialen Status, diskriminiert werden.
- 2.2 Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund der sexuellen oder geschlechtlichen Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er macht sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

### **3 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung des Sports insbesondere in den Sportarten Badminton, Fitness, Schwimmen und Volleyball, aber auch in vielen anderen Sportarten. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Breiten- und Wettkampfsports durch einen regelmäßigen Trainingsbetrieb und durch Teilnahme an Wettkämpfen sowie die Gesundheitsförderung durch Ausübung von Sport für Menschen mit HIV und AIDS.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Der Vorstand und weitere Funktionsträger\*innen sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Funktionsträger\*innen beschließen. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit weiterer Personen in dem Verein, sowie die Vertragsinhalte und -bedingungen, trifft der Vorstand.

### **4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 4.2 Die Mitgliedschaft ist in Textform unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzliche Vertretung der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 4.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.4 Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist Widerspruch innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung der Ablehnung möglich.
- 4.5 Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
- 4.6 Arten der Mitgliedschaft
  - 4.6.1 Ordentliche Mitgliedschaft

- 4.6.1.1 Ordentliche Mitglieder sind die im Verein direkt wirkenden, Sport ausübenden, Mitglieder. Ordentliche Mitglieder haben alle Mitgliedsrechte und -pflichten. Sie können an allen sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- 4.6.2 Ruhende Mitgliedschaft
  - 4.6.2.1 Ruhende Mitglieder sind Mitglieder, die auf Antrag, für einen Mindestzeitraum von 6 Monaten und längstens 2 Jahren ihre ordentliche Mitgliedschaft ruhen lassen.
  - 4.6.2.2 Über diesen Status der ruhenden Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
  - 4.6.2.3 In der Zeit der ruhenden Mitgliedschaft bestehen keine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
  - 4.6.2.4 Nach Ablauf der Aussetzungszeit leben die Rechte und Pflichten automatisch wieder auf. Gleiches gilt, wenn das Ruhen der Mitgliedschaft vorzeitig endet. Dies geschieht durch schriftliche Anzeige an den Verein.
- 4.6.3 Fördermitgliedschaft
  - 4.6.3.1 Fördermitglieder sind Außerordentliche Mitglieder, die sich nicht direkt am Vereinsleben beteiligen, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell und ideell bei seiner Zielverfolgung.
  - 4.6.3.2 Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins nicht aktiv teil. Die Teilnahme an allen außersportlichen Veranstaltungen des Vereins und der Mitgliederversammlung steht den Fördermitgliedern offen.
  - 4.6.3.3 Die finanzielle Unterstützung des Vereins entspricht mindestens dem ermäßigten Beitragssatz für Ordentliche Mitglieder.
  - 4.6.3.4 Die Dauer der Fördermitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr, sie verlängert sich automatisch bei Zahlung der Zuwendung und endet bei Ausbleiben dieser.
- 4.6.4 Ehrenmitgliedschaft
  - 4.6.4.1 Zu Ehrenmitgliedern des Vereins werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
  - 4.6.4.2 Über die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit. Dies geschieht auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes.
  - 4.6.4.3 Ehrenmitglieder sind Ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

## **5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Streichung von der Mitgliederliste
  - d) Ausschluss
- 5.2 Der Austritt ist dem Vorstand durch schriftliche Erklärung oder in elektronischer Form mitzuteilen. Der Austritt ist nur zum Quartalsende möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Quartals beim Vorstand eingegangen sein.
- 5.3 Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
- 5.4 Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gegen Vereinsinteressen oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen bei der Mitgliederversammlung durch schriftliche Erklärung oder in elektronischer Form gegenüber dem Vorstand Berufung einlegen. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe z. Bsp. Ausschluss aus dem Verein, nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes.

## **6 Mitgliedsbeiträge**

- 6.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 6.2 Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- 6.3 Abteilungen können durch Beschluss der Abteilungsversammlung für konkret benannte Trainingstermine zusätzliche Beiträge erheben. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- 6.4 Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht für die bis dahin fällig gewordenen Beiträge bestehen. Bereits für die Zukunft geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

## **7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Erweiterte Vorstand
- d) die Abteilungen

## **8 Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung, in der jedes Mitglied eine Stimme hat, ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - b) Wahl von zwei Personen, die mit der Kassenprüfung betraut sind
  - c) Entgegennahme des Berichtes der kassenprüfenden Personen
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
  - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - g) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschlussbeschluss
  - h) Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung
- 8.2 Anträge gemäß 8.1.f), die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, sofern die anwesenden Mitglieder auf Antrag nichts anderes beschließen.
- 8.4 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführung unterzeichnet werden muss.
- 8.5 Satzungsänderungen, die von Register- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand in eigener Verantwortung beschließen; er hat die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Einladung zur nächsten Beschlussfassung über den Vorgang zu informieren.

## **9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen wobei es der Beifügung einer besonders qualifizierten Signatur nicht bedarf. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladung gilt mit der Absendung an das Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte von dem Verein bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

## **10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 10.1 Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn eine Person als Versammlungsleitung und eine Person als Protokollführung.
- 10.2 Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder im Einzelfall geheime Abstimmung fordern.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- 10.4 Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit. Bei Abstimmungen, welche Zweidrittelmehrheit erfordern, gelten Enthaltungen als Nein-Stimmen.
- 10.5 Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
- 10.6 Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
  - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- 10.7 Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## **11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert; er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird. 8, 9 und 10 gelten entsprechend.

## **12 Vorstand**

- 12.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder erschienen ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 12.2 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 12.3 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur volljährige Vereinsmitglieder können Mitglieder des Vorstands sein. Die Wahl des Vorstandes findet in zwei Wahlgängen statt. Im ersten Wahlgang wird der/die Kassenwart\*in gewählt. Im zweiten Wahlgang werden die weiteren zu besetzenden Vorstandsmitglieder gesammelt gewählt. Gewählt sind die kandidierenden Personen mit den meisten Stimmen, bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 12.4 Scheiden ein oder zwei Vorstandsmitglieder innerhalb eines Jahres (Zeitraum zwischen den Mitgliederversammlungen) aus, wählt der erweiterte Vorstand auf seiner darauf folgenden Sitzung jeweils eine Person als Vertretung. Die Amtszeit der in dieser Weise gewählten Vorstandsmitglieder gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheiden innerhalb eines Jahres (Zeitraum zwischen den Mitgliederversammlungen) mehr als zwei durch eine Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder oder der gesamte Vorstand aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können während ihrer Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.
- 12.5 Der Vorstand kann eine\*n oder mehrere Geschäftsführer\*innen bestellen. Diese sind für die Leitung der Geschäftsstelle und die laufende sowie allgemeine Verwaltung des Vereins zuständig. Des Weiteren können sie im Rahmen der Haushaltslage des Vereins für die Anstellung von ihnen unterstellten Personals bzw. den Abschluss von Honorarverträgen zuständig sein.
- 12.6 Falls es die Haushaltslage des Vereins gestattet, kann der Vorstand beschließen, dass Geschäftsführer\*innen auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages tätig werden. Der Vorstand handelt diesbezüglich erforderliche Verträge aus, konkretisiert die Geschäftsbereiche der Geschäftsführer\*innen und vertritt den Verein ihnen gegenüber.
- 12.7 Geschäftsführer\*innen sollen als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB für den in Ziffer 12.5 benannten Geschäftsbereich durch den Vorstand bestellt und in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 12.8 Die Bestellung von Geschäftsführer\*innen berührt die Vertretungsbefugnis des Vorstands in den übertragenen Geschäftsbereichen nicht.

## **13 Erweiterter Vorstand**

- 13.1 Dem Erweiterten Vorstand gehören an:  
a) die Vorstandsmitglieder mit jeweils einer Stimme,  
b) die Abteilungsleitungen bzw. die durch sie bestimmten Vertretenden mit jeweils einer Stimme; Abteilungen mit  
bis zu 25 Mitgliedern werden durch eine Person,  
bis zu 50 Mitgliedern werden durch zwei,  
bis zu 100 Mitgliedern werden durch drei und  
über 100 Mitgliedern werden durch vier Personen vertreten,  
c) Beauftragte des Vorstandes und Vertretende von Ausschüssen ohne Stimmrecht.
- 13.2 Die Bündelung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht möglich.

#### **14 Aufgaben des Erweiterten Vorstandes**

- 14.1 Aufgaben des Erweiterten Vorstandes sind:  
a) Beratung des Vorstandes  
b) Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand übertragen werden  
c) Wahl der Ersatzperson im Vorstand  
d) Beschlussfassung über Neugründung oder Auflösung von Abteilungen
- 14.2 Der Erweiterte Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch quartalsweise. Er wird vom Vorstand einberufen. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

#### **15 Datenschutz**

Mitglieder verpflichten sich, sich im Umgang mit personenbezogenen Daten an die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu halten. Sie verpflichten sich insbesondere, sich an die interne Datenschutzordnung des Vereins zu halten, diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### **16 Abteilungen**

- 16.1 Der Verein unterhält für die verschiedenen Sportarten Abteilungen. Jedes Mitglied erklärt die Zugehörigkeit zu einer Abteilung, unabhängig von der Zahl der ausgeübten Sportarten. Eine Änderung der Abteilungszugehörigkeit kann jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Erfolgt binnen eines Monats nach Aufnahme in den Verein keine Erklärung zur Zugehörigkeit zu einer bestehenden Abteilung, nimmt der Vorstand eine vorläufige Zuordnung vor. Gleiches gilt, wenn die Abteilung der bisherigen Zugehörigkeit aufgelöst wird und das Mitglied binnen eines Monats nach Auflösung der Abteilung keine neue Abteilungszugehörigkeit erklärt. Die vorläufige Zuordnung durch den Vorstand gilt bis zu einer abweichenden Erklärung des Mitglieds über die gewünschte Abteilungszugehörigkeit.
- 16.2 Jede Abteilung wählt eine Abteilungsleitung. Die Abteilungsleitung soll aus mindestens zwei Personen bestehen. Die Höchstgrenze für die Anzahl der Mitglieder der Abteilungsleitung richtet sich nach der Anzahl der Vereinsmitglieder in der Abteilung und beträgt:  
a) zwei Personen bei Abteilungen mit 50 oder weniger Mitgliedern  
b) eine weitere Person je angefangene 25 Abteilungsmitglieder bei Abteilungen mit 51 bis einschließlich 175 Mitgliedern  
c) sieben Personen für Abteilungen mit 176 oder mehr Mitgliedern.
- 16.3 Nur volljährige Vereinsmitglieder können zum Mitglied der Abteilungsleitung gewählt werden. Sollte eine Abteilung keine Abteilungsleitung gewählt haben, übernimmt der Vorstand bis zur Wahl einer Abteilungsleitung deren Aufgaben.
- 16.4 Für die Abteilungsversammlungen und -wahlen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

#### **17 Auflösung und Anfallberechtigung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Queerformat e.V., sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Finanzamtes.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt: Berlin, den 19. März 2026

Thomas Reiz      AB